



Entwurf neues Bildungsreglement Gemeinde Jegenstorf

Regelungsentwurf		Erläuterungen
Allgemeine Bestimmungen		
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.</p>	<p>Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Träger der Volksschule sind grundsätzlich die Gemeinden. Sie sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule besuchen kann (Art. 5 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).</p> <p>Die Gemeinden nehmen im Bereich der Volksschule zunächst die Aufgaben wahr, welche sich aus der Volksschulgesetzgebung und der Lehreranstellungsgesetzgebung ergeben (übertragene Gemeindeaufgaben). Daneben können Gemeinden aber ergänzend auch selbstgewählte Aufgaben wahrnehmen, z.B. im Bereich Ferienbetreuung und Schulsozialarbeit. Art. 1 nimmt diese Differenzierung auf (Abs. 1: übertragene Aufgaben, Abs. 2: selbstgewählte Aufgaben, siehe auch Art. 1 Abs. 1 des geltenden Bildungsreglements).</p> <p>Weil die Musikschule nicht zum Volksschulangebot gehört (vgl. Art. 1b ff. VSG), wird sie besonders erwähnt. Zur Musikschule siehe Art. 19.</p>
Grundsatz der Chancengleichheit	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen gleiche schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität.</p>	<p>Art. 2 verankert den Grundsatz der Chancengleichheit, wie er auch in Art. 1 Abs. 2 des geltenden Bildungsreglements enthalten ist. Es handelt sich um eine nicht unmittelbar anwendbare Zielbestimmung.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann namentlich mit anderen Gemeinden Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und</p>	<p>Der Begriff der Zusammenarbeit ist weit zu verstehen und umfasst auch die (teilweise) Übertragung von öffentlichen Aufgaben nach Absatz 1.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die interkommunale Zusammenarbeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (vorab Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]) und der Gemeindeordnung vom 28. November 2008 (GO). Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte (auch an andere Gemeinden) richtet sich demnach nach der damit verbundenen Ausgabenhöhe (Art. 5 Abs. 1 GO).</p>

	<p>unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.</p>	<p>Nach Art. 68 Abs. 2 GG und Art. 5 Abs. 2 GO sind Art und Umfang der Aufgabenübertragung in einem Reglement zu regeln, wenn sie zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. Der Volksschulbereich stellt einen grundrechtssensiblen Bereich dar; zudem dürfte die Volksschule als Ganzes eine bedeutende Leistung darstellen. Schliesslich erheben Gemeinden bei bestimmten Volksschulangeboten Gebühren (v.a. Tagesschule, Ferienbetreuung). Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, in Art. 3 Abs. 2 des neuen Bildungsreglements immerhin vorzusehen, dass die Gemeinde insbesondere mit anderen Gemeinden Vereinbarungen treffen kann über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde sowie im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.</p> <p>Heute bestehen Vereinbarungen in beiden Bereichen: Ein Schulvertrag mit Iffwil und Zuzwil sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Scheunen und Ballmoos bis und mit Primarstufe die Volksschule in Iffwil bzw. Zuzwil besuchen. Ein weiterer Schulvertrag mit beiden Gemeinden sieht vor, dass Jegenstorf Sitzgemeinde für die Oberstufe und den Bereich Spezialunterricht ist. Zu erwähnen sind auch das in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 VSG abgeschlossene Gegenseitigkeitsabkommen des Fachausschusses für Bildungsfragen der Region Bern (FAB, früher Fachausschuss für Schulfragen [FAS]) zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden in die Volksschule und die bestehende Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden im Bereich der Begabtenförderung gemäss dem Konzept Überregionale Zusammenarbeit Begabtenförderung vom September 2013.</p> <p>Eine weitgehende Auslagerung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Volksschule (insbesondere die Übertragung der gesamten Aufgabe Volksschule auf eine Nachbargemeinde nach Sitzgemeindemodell) wäre durch Art. 3 nicht abgedeckt und kommt für die Gemeinde auch nicht in Betracht.</p> <p>Zu den Volksschulangeboten im Sinne von Abs. 2 gehören auch die Tagesschule und die Ferienbetreuung (vgl. Art. 1b und Art. 1d VSG, sog. ergänzende Volksschulangebote).</p>
--	---	---

Regelschulangebot		
<p>Zuweisung zu Schulstandorten und Klassen</p>	<p>Art. 4 ¹ Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu. ² Es erachtet dabei insbesondere auf sichere und altersgerechte Schulwege, auf ausgewogene Klassengrößen und auf eine angemessene soziale Durchmischung.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Nach Art. 49 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat zuständig für die Verwaltungsorganisation. Welches Schulorgan (unterhalb der Bildungs- und Kulturkommission) die Zuweisung zu Standorten und Klassen vornimmt, wird hier daher nicht näher bestimmt, sondern erst auf Stufe Verordnung geregelt.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Das geltende Bildungsreglement sieht in Art. 3 Abs. 1 und 2 vor, dass für die Zuweisung in erster Linie der Schulweg («schnell und sicher») massgebend ist, wobei andere Zuweisungen zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung «oder aus besonderen Gründen» vorgenommen werden können. In den Informationen der Schule Jegenstorf für das Schuljahr 2023/2024 (sog. Infomix) werden die Kriterien derzeit konkretisiert. Erwähnt sind z.B. auch die Verteilung Mädchen/Knaben und die Erstsprache. In Art. 4 Abs. 2 Bildungsreglement sollen die wichtigsten Kriterien für die Zuweisung zu Schulstandorten und Klassen weiterhin ausdrücklich genannt werden, wobei die Formulierung gegenüber heute leicht angepasst wird. Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend («insbesondere»).</p>
<p>Schulweg</p>	<p>Art. 5 ¹ Kann Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen. ² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.</p>	<p>Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisten als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Entsprechend legt Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Aus der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Grundschulunterrichts ergibt sich ein Anspruch auf die Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg einem Kind nicht zugemutet werden kann. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit haben Lehre und Rechtsprechung Kriterien entwickelt. Massgebend sind demnach die Länge und die zu überwindende Höhendifferenz, die Beschaffenheit des Weges und die damit verbundenen Gefahren sowie Alter, Entwicklungsstand und Konstitution der betroffenen Kinder. Dabei sind die Umstände des konkreten Einzelfalls jeweils gesamthaft zu betrachten (siehe auch das Merkblatt Schulungsort / Schülertransporte des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung [AKVB] vom Dezember 2022, abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/sichere-schulwege/schuelertransporte/merkblaetter-und-formulare.html).</p> <p>Vor diesem Hintergrund braucht die Zumutbarkeit des Schulwegs nicht näher geregelt zu werden. In Art. 5 wird (ähnlich wie in Art. 4 des geltenden</p>

		<p>Bildungsreglements) lediglich festgehalten, dass die Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg geeignete Massnahmen trifft und der Gemeinderat die Einzelheiten bestimmt. Massnahmen sind z.B. Schülertransporte, die Finanzierung von Billettkosten für den öffentlichen Verkehr oder die Entschädigung der Eltern für private Transportfahrten. Vorgesehen ist, die Regelungen in der geltenden Verordnung über Schülertransporte nur soweit aus rechtlichen Gründen angezeigt in die neue Bildungsverordnung zu überführen und eine einheitliche Praxis im Übrigen – wo nötig – mittels einer Weisung sicherzustellen. Im Einzelnen wird auf den Entwurf der Bildungsverordnung verwiesen (Art. 3 ff.).</p> <p>Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass der Begriff «Schülerinnen und Schüler» auch die Kindergartenkinder umfasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG).</p>
<p>Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.</p>	<p>Art. 17 VSG statuiert den Grundsatz der Integration: Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen sowie durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden (Art. 17 Abs 1 VSG). Die Bildungsziele werden soweit nötig durch einfache sonderpädagogische Massnahmen angestrebt, wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind (Art. 17 Abs. 2 VSG). Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen gehören zum Regelschulangebot (Art. 1c Abs. 2 Bst. b und c VSG). Davon abzugrenzen ist das besondere Volksschulangebot (früher Sonderschulangebot), das infolge einer Zuweisung durch den Kanton entweder integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht wird und komplett durch den Kanton gesteuert ist (siehe Art. 21a ff. VSG).</p> <p>In Ausführung von Art. 17 VSG regeln die Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR; BSG 432.271.1) und die zugehörige Direktionsverordnung vom 30. August 2008 (MRDV; BSG 432.271.11) die Einzelheiten.</p> <p>Die Gemeinden haben den Auftrag gemäss Art. 17 VSG und den Ausführungsbestimmungen umzusetzen. Ihnen verbleibt nur wenig Spielraum. So können sie beispielsweise die Massnahmen mit oder ohne</p>

		<p>Führen von besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen) umsetzen und sie können Rhythmik sowie Intensiv- und Aufbaukurse in Deutsch als Zweitsprache oder Sprachförderprojekte durchführen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 VMR bestimmen die Gemeinden durch Erlass das Modell und das Konzept der Integration.</p> <p>In Art. 6 Abs. 1 des neuen Bildungsreglements soll zunächst nur der Grundsatz festgehalten werden, wonach die Gemeinde einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR anbietet und damit den kantonalen Auftrag umsetzt. Nach Abs. 2 der Bestimmung regelt der Gemeinderat die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung (siehe auch Art. 24 Abs.1 Bst. c des Reglementsentwurfs, wonach der Gemeinderat über die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen beschliesst). Der Gemeinderat soll demnach insbesondere über die Einführung von besonderen Klassen oder über Rhythmik befinden können. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Zuständigkeit zum Beschluss über damit verbundene Ausgaben.</p> <p>Zur Umsetzung auf Stufe Verordnung siehe im Einzelnen Art. 7 Entwurf Bildungsverordnung.</p>
Sekundarstufe I	<p>Art. 7</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Zusammenarbeitsform auf Sekundarstufe I (Schulmodell) im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an den kantonalen Gymnasien.</p>	<p><i>Zu Abs. 1 und 2:</i></p> <p>Art. 46 Abs. 1 VSG verankert den Grundsatz der getrennten Führung von Real- und Sekundarklassen auf Sekundarstufe I. Die Gemeinden können aber nach Art. 46 Abs. 4 Satz 1 VSG durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden, wobei sie besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen haben (namentlich Einführung von Niveauunterricht nach Art. 11 Bst. a VSG). Im Kanton Bern sind heute drei ganz oder teilweise durchlässige Schulmodelle verbreitet: Das Modell 3a Manuel, das Modell 3b Spiegel und das Modell 4 Twann (siehe die Übersicht unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/zusammenarbeitsformen-auf-der-sekundarstufe-i.html).</p> <p>In der Gemeinde Jegenstorf wird die Sekundarstufe I seit Längerem nach dem Modell 3a Manuel geführt. Dieses wird in Art. 7 des geltenden Bildungsreglements sodann ausdrücklich verankert.</p> <p>Aufgrund der stark schwankenden Schülerzahlen sowie mit Blick auf den Umstand, dass ein bedeutender Teil der Schülerinnen und Schüler für das</p>

		<p>9. Schuljahr an das Gymnasium wechselt, benötigt die Gemeinde Jegenstorf künftig mehr Flexibilität, um auf Veränderungen sinnvoll und ressourcenschonend sowie rasch genug reagieren zu können. So soll es beispielsweise möglich sein, zwecks Sicherstellung ausgeglichener Klassengrössen auch gemischte Klassen nach dem Modell 3b Spiegel zu schaffen. Zudem sollen Mischmodelle wie ein Modell 3a+ zulässig sein, soweit der Kanton diese anerkennt. Vor diesem Hintergrund sieht das neue Bildungsreglement nur noch vor, dass Schülerinnen und Schüler auf Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden, dass also der Unterricht nach einem durchlässigen Modell zu erfolgen hat. Undurchlässige Modelle werden ausgeschlossen (dies sind die heutigen Modelle 1 und 2: getrennte Klassen in getrennten Schulhäusern und getrennte Klassen mit getrenntem Unterricht in den Hauptfächern). Auf eine nähere Bestimmung des durchlässigen Schulmodells auf Stufe Reglement soll indes verzichtet werden, um dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität in der Modellwahl Rechnung tragen zu können.</p> <p>Nach Abs. 2 soll neu der Gemeinderat die durchlässige Zusammenarbeitsform (genaues Schulmodell) im Rahmen der kantonalen Vorgaben bestimmen können. Die Wahlmöglichkeit des Gemeinderats soll nach Abs. 1 und 2 aber nicht auf die heute als durchlässig anerkannten Modelle 3a, 3b und 4 beschränkt sein; auch Mischformen (z.B. ein Modell 3a+) oder in Zukunft neu durch den Kanton anerkannte Modelle sollen möglich sein, sofern sie durchlässig sind. Selbstverständlich wird für den Gemeinderat bei der Modellwahl jeweils oberstes Ziel sein, optimale Bildungsvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrerschaft zu schaffen und ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten. Gleichzeitig muss es dem Gemeinderat aber möglich sein, den tatsächlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Ressourcen Rechnung tragen und auf Veränderungen reagieren zu können.</p> <p>Bei der Wahl des Schulmodells handelt es sich in erster Linie um eine organisatorische Frage, über die der Gemeinderat durch einfachen Beschluss und grundsätzlich auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission entscheidet (siehe Art. 27 Abs. 1 Bst. a Reglementsentwurf).</p> <p>Die heute vom Kanton anerkannten durchlässigen Schulmodelle sind alle mit Niveauunterricht in den Hauptfächern im Sinne von Art. 11 Bst. a VSG verbunden (Niveauunterricht als unterrichtliche Massnahme im Sinn von Art. 46 Abs. 4 VSG). Niveauunterricht stellt damit derzeit die zwingende</p>
--	--	--

		<p>Folge der durchlässigen Modelle dar. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Aus Art. 9a des kantonalen Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) ergibt sich direkt, dass die gymnasialen Bildungsgänge im deutschsprachigen Kantonsteil an den kantonalen Gymnasien (und nicht in der Volksschule) besucht werden. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht; Abs. 3 hat nur deklaratorischen Charakter.</p>
Tagesschule und Ferienbetreuung		
<p>Tagesschule a) Angebot</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten. Er kann namentlich beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht.</p> <p>³ Er kann für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.</p> <p>⁴ Er kann an unterrichtsfreien Tage ein weitergehendes Tagesschulangebot vorsehen und dieses teilweise für kostenlos erklären.</p>	<p><i>Zu Abs. 1 und 2:</i></p> <p>Gemäss Art. 14d Abs. 2 VSG gelten als Tagesschulangebote die Morgenbetreuung, die Mittagsbetreuung mit Verpflegung, die Aufgabenbetreuung und die Nachmittagsbetreuung. Nach Art. 14d Abs. 3 VSG i.V.m. Art. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) müssen Gemeinden diejenigen Tagesschulangebote führen, für die eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht, wobei sie den Bedarf einmal jährlich erheben müssen. Es steht den Gemeinden aber frei, auch bei kleinerer Nachfrage ein Angebot bereitzustellen. Die Normlohnkosten für die geleisteten Betreuungsstunden abzüglich der Erträge werden über den Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert (Art. 14e VSG).</p> <p>Abs. 1 hält fest, dass die Gemeinde mindestens ein Tagesschulangebot bei genügender Nachfrage bereitstellt.</p> <p>Nach Abs. 2 bestimmt der Gemeinderat die Einzelheiten des Angebots, dazu gehören insbesondere die Betreuungsmodelle, die genauen Öffnungszeiten, die Verpflegung und die Räumlichkeiten. Die bisherige Regelung war nicht ganz klar in Bezug auf die Frage, ob auch der Bildungskommission Kompetenzen bei der Bestimmung der durchzuführenden Module zukamen (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule). Neu soll nur noch der Gemeinderat zuständig sein für den Beschluss, ob auch ohne genügende Nachfrage im Sinne der TSV Module angeboten werden und welche.</p> <p>Weiter soll er nach Abs. 2 beschliessen können, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht. Seit Schuljahr 2022/2023 läuft gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats eine dreijährige Versuchsphase, während der in Jegenstorf sämtliche Tagesschulmodule</p>

	<p>unabhängig von der angemeldeten Kinderzahl angeboten werden. Die bisherigen Erkenntnisse aus der Versuchsphase sind positiv: Fast für alle Module besteht inzwischen eine Nachfrage von zehn oder mehr Kindern. Vor diesem Hintergrund soll der Gemeinderat neu ausdrücklich die Kompetenz erhalten, über die kantonalen Minimalvorgaben hinaus ein Tagesschulangebot bereitzustellen. Die Normlohnkosten, die auf diesen freiwilligen Teil des Angebots entfallen, sind ebenfalls lastenausgleichsberechtigt (siehe Dokument Fragen und Antworten zu Tagesschulen des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung [AKVB], S. 3, abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote.html, nachfolgend FAQ Tagesschule).</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Die TSV enthält Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, namentlich zur Ausbildung des Personals (Art. 3 und Art. 4 TSV) und zum Betreuungsschlüssel (Art. 5 TSV). So erfolgt die Betreuung grundsätzlich mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal und ist für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 TSV). Bei Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen können sodann zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden, wobei die lastenausgleichsberechtigten Normlohnkosten dann bis zum eininhalbfachen normalen Ansatz betragen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 TSV). Abs. 3 ermächtigt den Gemeinderat, höhere Qualitätsanforderungen an die Betreuung vorzuschreiben (z.B. strengerer Betreuungsschlüssel, wenn eine grössere Zahl Kinder mit schlechten Sprachkenntnissen die Tagesschule besucht). Weil nur die Normlohnkosten lastenausgleichsberechtigt sind, trägt die Gemeinde darüberhinausgehende Kosten selbst (vorbehältlich der Fälle von Art. 8 Abs. 2 TSV).</p> <p>Mit der Ermächtigung des Gemeinderats zur Bestimmung der Einzelheiten des Tagesschulangebots und zur Vorgabe höherer Anforderungen an die Betreuung ist auch die entsprechende Ausgabenzuständigkeit verbunden.</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Nach Art. 11a Abs. 5 VSG kann die Schulkommission Abweichungen von den Blockzeiten zulassen, u.a. für lokale Feiertage oder zur Verlängerung von Feiertagswochenenden und für besondere Anlässe wie Weiterbildung des Lehrerkollegiums. Nach dem geltenden Betriebskonzept Tagesschule können Kindergarten- und Schulkinder an unterrichtsfreien Tagen in der Tagesschule betreut werden. Dieses Angebot gilt auch für Kinder, welche normalerweise nicht in der Tagesschule sind,</p>
--	---

		und ist für Kinder, welche sonst die Tagesschule am betreffenden Tag nicht besuchen, kostenpflichtig. Mit dem neuen Abs. 4 wird eine reglementarische Ermächtigung für diese Angebotserweiterung geschaffen und zudem ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat das Angebot teilweise für kostenlos erklären kann (z.B. während der Blockzeiten, siehe Art. 15 Abs. 3 Entwurf Verordnung über die Tagesbetreuung). Damit ist – wie im Falle von Abs. 3 – auch die entsprechende Ausgabenzuständigkeit verbunden.
b) Angebotsberechtigung	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Vorbehalten ist eine Beschränkung der Zulassung nach Artikel 14f Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).</p> <p>²Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.</p> <p>³Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Die Tagesschule ist ein ergänzendes Volksschulangebot (Art. 1d Bst. a VSG) und richtet sich daher an Schülerinnen und Schüler ab dem Kindergarten bis und mit 9. Klasse, welche die Volksschule der Gemeinde besuchen. Dazu gehören auch Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, die gestützt auf eine Anschlussvereinbarung nach Sitzgemeindemodell die Schule Jegenstorf besuchen.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Besuchen Schülerinnen und Schüler nicht die Volksschule in der Gemeinde, haben sie keinen Anspruch auf das Tagesschulangebot von Jegenstorf. Darunter fallen namentlich Schülerinnen und Schüler, die – gestützt auf eine interkommunale Vereinbarung (Art. 7 Abs. 1 VSG) oder eine Bewilligung im Einzelfall – die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen, aber auch privat beschulte Schülerinnen und Schüler (Privatschule, bewilligtes Homeschooling). Die Gemeinde kann sie aber nach pflichtgemäßem Ermessen trotzdem in die Tagesschule aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die mit dieser freiwilligen Aufnahme verbundenen Kosten sind in Bezug auf privat beschulte Schülerinnen und Schüler nicht lastenausgleichsberechtigt; Gemeinden dürfen daher für sie den maximalen Gebührentarif vorsehen (FAQ Tagesschule, S. 9). Zu den Gebühren siehe Art. 11.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Denkbar sind z.B. abweichende Vereinbarungen mit umliegenden Gemeinden, die sich nur auf das Tagesschulangebot beziehen. Der Vorbehalt ist deklaratorisch, soll hier aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden.</p>
c) Ausschluss	<p>Art. 10</p> <p>Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Tagesschule ausschliessen.</p>	Das Tagesschulangebot stellt ein ergänzendes Volksschulangebot dar. Schülerinnen und Schüler, welche den Betrieb der Tagesschule durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, sollen daher nach Massgabe von Art. 28 VSG vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden können. Zuständig ist die Bildungs- und Kulturkommission. Bei einem Ausschluss sind die Vorgaben von Art. 28 VSG zu beachten: Aus Gründen der

		<p>Verhältnismässigkeit ist u.U. ein vorgängiger schriftlicher Verweis oder eine schriftliche Androhung des Ausschlusses geboten (Art. 28 Abs. 4 VSG). Der Ausschluss ist möglich für höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr und kann teilweise oder vollständig erfolgen (Art. 28 Abs. 5 VSG). Schliesslich ist nach einer unterstützenden Lösung für das Kind zu suchen (vgl. Art. 28 Abs. 6 VSG).</p>
--	--	--

<p>d) Gebühren</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben. Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Tagesschule aufgenommen werden, wird der Maximalansatz erhoben.</p> <p>² Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf für alle Mahlzeiten eines Tages zusammen den Betrag von CHF 18.00 nicht übersteigen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.</p> <p>⁴ Soweit die Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Erhebung und den Erlass der Gebühren die Bestimmungen des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR).</p> <p>⁵ Stellt der Gemeinderat das Tagesschulangebot an unterrichtsfreien Tagen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sonst kein Tagesschulangebot besuchen, kann er vorsehen, dass für sie der Maximaltarif sowie die Mahlzeitengebühr oder ein Pauschaltarif erhoben werden.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Nach Art. 17 TSV könnte die Gemeinde tiefere Gebühren vorsehen, müsste diesfalls aber die Differenz zum Gebührenertrag gemäss kantonalen Tarifen selbst tragen (keine Lastenausgleichsberechtigung). Die Gemeinde Jegenstorf sieht heute keine tieferen Gebühren vor. Daran soll auch mit der Revision der Bildungserlasse nichts ändern.</p> <p>Die Gemeinde kann nach pflichtgemässigem Ermessen auch Kinder in die Tagesschule aufnehmen, die nicht eine Schule der Gemeinde (sondern die Schule einer anderen Gemeinde oder eine Privatschule) besuchen, vorausgesetzt die räumlichen und personellen Verhältnisse lassen dies zu (siehe Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs und die zugehörigen Erläuterungen). In Bezug auf privat beschulte Schülerinnen und Schüler sind die Kosten nicht lastenausgleichsberechtigt; ebenso wenig ist die Gemeinde hier an die Gebührenbestimmungen der TSV gebunden. Sie sollen daher nach Abs. 1 Satz 2 den Maximalansatz der Gebühren bezahlen (aktuell CHF 12.55 pro Betreuungsstunde des regulären Tagesschulangebots, Art. 15 Abs. 2 Bst. a TSV).</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Nach Art. 10 Abs. 2 TSV können Gemeinden von den Eltern zusätzlich zur Betreuungsgebühr eine Gebühr für die Mahlzeiten erheben. Nach Art. 6 Abs. 3 des geltenden Bildungsreglements steht dem Gemeinderat für Zwischen- und Hauptmahlzeiten ein Gebührenrahmen von CHF 1.00 bis CHF 12.00 zur Verfügung. Effektiv beträgt die Mahlzeitengebühr heute CHF 2.00 für das Frühstück, CHF 9.00 für das Mittagessen und CHF 1.00 für das Zvieri, total also für alle drei Mahlzeiten zusammen CHF 12.00. Neu soll das Reglement ausdrücklich vorschreiben, dass die Mahlzeitengebühr angemessen sein muss und höchstens kostendeckend sein darf. Auf einen Gebührenrahmen pro Mahlzeit soll verzichtet werden, weil der Spielraum des Gemeinderats jedenfalls für Frühstück und Zvieri zu gross wäre. Stattdessen soll ein Höchstbetrag für alle drei Mahlzeiten zusammen aufgenommen werden. Mit dem Maximalbetrag von CHF 18.00 ist auch ein angemessener Spielraum für Anpassungen an die Teuerung berücksichtigt.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Art. 14 Abs. 2 der geltenden Tagesschulverordnung sieht vor, dass bei länger dauernder Abwesenheit (ab 2. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt ist, eine Gebührenreduktion im Verhältnis zur Abwesenheitsdauer erfolgt. Für solche und vergleichbare Regelungen enthält Abs. 3 neu eine ausdrückliche</p>
--------------------	--	---

		<p>Ermächtigung.</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Erhebung und Erlass der Gebühren brauchen nicht in allen Einzelheiten im Bildungsreglement und in den Ausführungsbestimmungen geregelt zu werden. Stattdessen kann grundsätzlich auf die allgemeinen Gebührenbestimmungen der Gemeinde verwiesen werden. Der Verweis ist deshalb angezeigt, weil nicht eindeutig ist, ob die Bestimmungen des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR) auf die Tagesschulgebühren direkt anwendbar sind. Die entsprechenden Regelungen sehen u.a. vor, dass die Gebühr im Einzelfall erlassen werden kann, wenn ihre Erhebung zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Weiter regeln sie das Inkasso (Rechnungstellung, Mahnung, Verfügung und Betreibung), die Zahlungsfrist, den Verzugszins und die Verjährung. Besondere Vorschriften drängen sich allenfalls im Hinblick auf die Fälligkeit auf. Diese werden in der Verordnung verankert.</p> <p><i>Zu Abs. 5:</i> Mit dieser Bestimmung wird die reglementarische Grundlage dafür geschaffen, dass der Gemeinderat im Rahmen einer freiwilligen Öffnung des Tagesschulangebots an unterrichtsfreien Tagen (siehe Art. 8 Abs. 4) auch Gebühren vorsehen kann für Schülerinnen und Schüler, welche nicht bereits für Angebote der Tagesschule angemeldet sind. Hier wäre eine Tariffestlegung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, weshalb Abs. 5 vorsieht, dass der Gemeinderat den Maximaltarif (plus Mahlzeitengebühr) oder einen Pauschaltarif vorsehen kann. Aktuell wird ein Pauschaltarif erhoben; der Entwurf der Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern sieht indes vor, dass künftig der Maximaltarif pro Betreuungsstunde anwendbar sein soll (Art. 15 Abs. 4).</p>
<p>e) Auskunftspflicht</p>	<p>Art. 12 Die Eltern sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiärer Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Art. 13 TSV regelt nur, dass die Eltern das massgebende Einkommen nachzuweisen haben und dass bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation die maximale Gebühr erhoben wird. Ergänzend soll in Art. 12 des neuen Bildungsreglements festgehalten werden, dass sie alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind. Weil es sich hierbei um eine wichtige verfahrensrechtliche Mitwirkungspflicht handelt, soll sie nicht erst auf Stufe Verordnung verankert werden.</p> <p>Welche Verhältnisse massgebend sind, wenn die Eltern getrennt leben, ergibt sich aus den TSV bzw. den Hilfsmitteln des Kantons (v.a. FAQ</p>

		<p>Tagesschule).</p> <p>Einige Gemeinden sehen zudem vor, dass Eltern Änderungen der relevanten Verhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden haben, damit der Gebührentarif angepasst werden kann. Eine solche Regelung scheint indes mit Art. 12 Abs. 2 und 3 TSV nicht vereinbar: Danach sind zur Ermittlung des massgebenden Einkommens grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen. Auf die Verhältnisse des laufenden Jahres wird nach Abs. 3 nur auf Antrag der Eltern und nach Einreichung aller Belege abgestellt, wenn das massgebende Einkommen des Vorjahres weniger als CHF 80 000.00 beträgt und das neue Einkommen um mehr als 20 Prozent tiefer ist. Die Anpassung erfolgt diesfalls auf den Folgemonat nach Einreichung der Belege. Eine Regelung, wonach auch weitere Veränderungen der finanziellen Verhältnisse massgebend und Änderungen von den Eltern zudem innert einer bestimmten Frist zu melden sind (so noch der Reglementsentwurf, Version für die Vernehmlassung), scheint vor diesem Hintergrund nicht zulässig.</p>
<p>Ferienbetreuung a) Angebot</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet während der Schulferien bei genügender Nachfrage teils tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten des Angebots.</p>	<p>Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinden, das nicht durch den Kanton vorgegeben ist. Es handelt sich damit um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe.</p> <p><i>Zu Abs. 1:</i></p> <p>Jegenstorf verfügt nach einer zweijährigen Pilotphase seit 2019 über ein Angebot zur ganztätigen Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern während vier Schulferienwochen. Anfänglich wurde die Betreuung nur montags, dienstags und donnerstags angeboten. Mit der Einführung eines flächendeckenden Tagesschulangebots wurde das Angebot aber ausgeweitet auf alle Wochentage. Vorausgesetzt ist jeweils, dass sich mindestens fünf Kinder angemeldet haben. Die Ferienbetreuung findet in den Räumen der Tagesschule, in der Turnhalle und auf den Aussenplätzen der Schule Säger statt und wird durch die Leitung Tagesschule koordiniert (zum Ganzen Konzept und Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018).</p> <p>Das geltende Bildungsreglement äussert sich nicht zur Ferienbetreuung. Neu soll das Angebot aber bereits im Reglement verankert werden. Abs. 1 statuiert daher den Grundsatz, dass die Gemeinde während der Schulferien bei genügender Nachfrage tage- oder wochenweise eine ganztätige Ferienbetreuung anbietet.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt insbesondere, während wie vielen Wochen, an</p>

		<p>welchen Tagen und zu welchen Zeiten ein Angebot besteht, wann eine genügende Nachfrage im Sinne von Abs. 1 besteht sowie welche Anforderungen an die Betreuung (Schlüssel, Qualifikationen) und hinsichtlich der Räumlichkeiten gelten (vgl. auch Art. 33 Abs. 2 Bst. c des Reglementsentwurfs). Diese Festlegungen hat der Gemeinderat bereits bisher getroffen (vgl. Konzept und Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018).</p> <p>Mit der Ermächtigung, das Angebot der Ferienbetreuung im Einzelnen zu bestimmen, ist auch die entsprechende Ausgabenzuständigkeit verbunden. Für die mit dem Angebot zusammenhängenden wiederkehrenden Kosten muss daher kein Kreditbeschluss der Stimmberechtigten eingeholt werden.</p>
<p>b) Angebotsberechtigung</p>	<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche in der Gemeinde die Volksschule auf Stufe Kindergarten oder Primarschule besuchen.</p> <p>² Übersteigt die Nachfrage die Kapazitäten, kann die Gemeinde die Zulassung beschränken.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.</p> <p>⁴ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Gemäss Ziffer 5 des Konzepts und der Verordnung Ferienbetreuung können an der Ferienbetreuung heute alle Kinder teilnehmen, die in Jegenstorf einen Kindergarten oder die Schule bis zur 6. Klasse besuchen. Die Angebotsberechtigung wird mit Abs. 1 neu auf Stufe Reglement entsprechend verankert. Dabei ist zudem vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler auch Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen. Weil es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, das in erster Linie von der Gemeinde (und nicht über den Lastenausgleich) finanziert wird, soll es im Grundsatz auf Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde beschränkt werden.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Obschon dies bisher noch nie vorgekommen ist, ist nicht auszuschliessen, dass die Nachfrage einmal die Möglichkeiten der Gemeinde übersteigen wird. Diesfalls muss die Gemeinde die Zulassung beschränken können. Für den Entscheid, wer zugelassen wird und wer nicht, wird sich die Gemeinde an sachlichen, hier nicht näher zu definierenden Kriterien orientieren. Art. 14f VSG betreffend die Zulassungsbeschränkung in der Tagesschule kann dabei eine Orientierungshilfe darstellen. Nach diesen Bestimmungen ist nicht der Zeitpunkt der Anmeldung massgebend, sondern wieweit Kind/Eltern auf das Angebot angewiesen sind.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Bereits heute werden in Ausnahmefällen auch ältere Kinder (z.B. Geschwister) sowie Kinder aus anderen Gemeinden in das Ferienbetreuungsangebot aufgenommen (Ziff. 5 des Konzepts und der Verordnung Ferienbetreuung). Daran soll nichts ändern. Mit Abs. 3 wird daher ergänzend zu Abs. 1 die Möglichkeit vorgesehen, bei entsprechenden Kapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen auch weitere als die in Abs. 1 erwähnten Schülerinnen und Schüler</p>

		<p>aufzunehmen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, die die Oberstufe der Gemeinde besuchen, - Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, die eine andere Schule (Schule einer anderen Gemeinde, private Schule) besuchen oder durch Privatunterricht (inkl. Homeschooling) beschult werden, - Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz. <p>Zur Gebühr in solchen Fällen siehe Art. 16.</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Die Gemeinde kann auch im Bereich der Ferienbetreuung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, beispielsweise indem sie ihr Angebot als Sitzgemeinde Schülerinnen und Schülern aus Anschlussgemeinden zur Verfügung stellt. Die Einzelheiten sind in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln (insbesondere auch die Frage der Kostentragung).</p>
<p>c) Ausschluss</p>	<p>Art. 15 Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen.</p>	<p>Für den Ausschluss vom Angebot der Ferienbetreuung soll die gleiche Regelung gelten wie für den Ausschluss vom Tagesschulangebot (siehe dort).</p>
<p>d) Gebühren</p>	<p>Art. 16 ¹ Die Gemeinde erhebt von den Eltern eine Gebühr für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots und eine Gebühr für Mahlzeiten. ² Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind Artikel 11 Absätze 3 und 4 und Artikel 12 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Das Ferienbetreuungsangebot der Gemeinde Jegenstorf wird heute finanziert über Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten und die Verpflegungskosten sowie über die Gemeinde (anders als das Tagesschulangebot also nicht über den Lastenausgleich). Sofern die Gemeinde Kosten im gleichem Umfang zu tragen hat, leistet auch der Kanton einen Beitrag von CHF 30.00 pro Kind und Betreuungstag (Art. 49a VSG und Art. 20a ff. der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 [VSV; BSG 432.211.1]). Die Voraussetzungen für einen kantonalen Kostenbeitrag waren bisher aber jeweils nicht erfüllt. Die Elternbeiträge stellen Gebühren im Rechtssinn dar und bedürfen daher einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht müssen die Gebühren in den Grundzügen bereits im Reglement geregelt werden (mind. die Gebührenpflicht, der Gegenstand der Gebühr und die</p>

		<p>Bemessungsgrundlagen). Nur die nähere Festlegung der Höhe kann an den Gemeinderat delegiert werden. Mit Art. 16 ff. des neuen Bildungsreglements wird eine hinreichende reglementarische Grundlage für die Gebühren geschaffen.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Art. 11 Abs. 3 und 4 (Ermächtigung des Gemeinderats, vorzusehen, dass keine Gebühr geschuldet ist in begründeten Fällen, Verweis auf kommunales Gebührenreglement) und Art. 12 (Auskunftspflichten) betreffend die Gebühren für das Tagesschulangebot gelten sinngemäss auch für die Ferienbetreuung. Sie brauchen hier nicht einzeln wiederholt zu werden.</p>
<p>e) Gebühr für die Betreuung</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Gebühr für die Betreuung bemisst sich nach den Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV). Sie beträgt mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 80.00 pro Betreuungstag.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen durch Verordnung fest.</p> <p>³ Kann bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens nicht auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt werden, sind in Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 TSV die Verhältnisse des Vorjahres massgebend.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz und für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 auf Gesuch hin in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird der Maximaltarif erhoben.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i></p> <p>Eltern bezahlen heute pro Betreuungstag in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen CHF 20.00, CHF 40.00 oder CHF 50.00. Das Nettoeinkommen bestimmt sich dabei gleich wie das massgebende Einkommen gemäss TSV; insbesondere wird auch ein Abzug je nach Familiengrösse gewährt (siehe Tariftabelle im Anhang zu Konzept und Verordnung Ferienbetreuung).</p> <p>Die Ferienbetreuung stellt ein die Tagesschule ergänzendes Betreuungsangebot dar. Erfahrungsgemäss nehmen denn auch Schülerinnen und Schüler das Ferienbetreuungsangebot in Anspruch, die bereits die Tagesschule besuchen. Aus sachlichen Gründen sowie aus Praktikabilitätsüberlegungen soll das für die Gebührenfestlegung massgebende Einkommen daher weiterhin gleich bestimmt werden wie im Bereich der Tagesschule. Auf eine Festlegung der einzelnen Parameter im kommunalen Recht soll indes neu verzichtet werden; stattdessen verweist Abs. 1 ausdrücklich auf das massgebende Einkommen gemäss TSV (konkret erfasst vom Verweis sind Art. 12 und Art. 14). Darüber hinaus legt Abs. 1 zwei weitere Kriterien für die Bemessung der Gebühr fest: die Kosten und einen Rahmen von CHF 20.00 bis CHF 80.00 pro Betreuungstag.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Den genauen Tarif bestimmt der Gemeinderat abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen gemäss TSV in der Verordnung.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Nach Art. 12 Abs. 3 TSV sind zur Ermittlung des für die Tageschulgebühr massgebenden Einkommens die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen. Indem Abs. 1 für die Ferienbetreuungsgebühr auf das massgebende Einkommen gemäss TSV verweist, gilt dieser</p>

		<p>Grundsatz auch hier. Heute hat eine Anmeldung für die Ferienbetreuung allerdings jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu erfolgen, weshalb denkbar ist, dass die relevanten Verhältnisse bis da noch nicht feststehen und ein Abstellen auf das Vorjahr damit nicht möglich ist (z.B. der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn als Durchschnitt der vergangenen drei Jahre inkl. Vorjahr). In Abs. 3 wird daher festgehalten, dass in solchen Fällen auf die Verhältnisse des Vorjahres abzustellen ist.</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Nach Art. 14 Abs. 3 kann die Gemeinde auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen. Soweit es sich hierbei um auswärtige oder privat beschulte Schülerinnen und Schüler handelt, wird für sie der Maximaltarif erhoben (derzeit CHF 50.00 pro Tag). Dies gilt selbstverständlich nicht in jenen Fällen, in denen ein Zusammenarbeitsvertrag mit einer anderen Gemeinde eine abweichende Ordnung vorsieht (z.B. gleiches Angebot für Schülerinnen und Schüler der Anschlussgemeinde und Regelung der Finanzierung/Abgeltung).</p>
f) Gebühr für Mahlzeiten	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf den Betrag von CHF 18.00 pro Betreuungstag nicht übersteigen.</p>	<p>Die Gebühr für Mahlzeiten wird von allen Eltern unabhängig vom massgebenden Einkommen erhoben. Sie soll angemessen und höchstens kostendeckend sein (Abs. 1). Die Höhe der Gebühr legt – gleich wie die Mahlzeitengebühr für die Tagesschule – der Gemeinderat fest. Abs. 2 sieht dabei einen Maximalbetrag von CHF 18.00 pro Tag (für Znüni, Zmittag und Zvieri) vor. Heute beträgt die Mahlzeitengebühr in der Ferienbetreuung CHF 10.00 pro Tag.</p>
Weitere Aufgaben und Gebühren		
Musikschule	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.</p> <p>² Sie kann ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken.</p> <p>³ Das zuständige Organ schliesst mit der</p>	<p>Die Förderung des Musikschulunterrichts ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden, welche in der kantonalen Musikschulgesetzgebung konkretisiert wird. Die Beiträge der Gemeinden sind in Art. 11 des Musikschulgesetzes (MSG; BSG 432.31) wie folgt geregelt: Gemeinden unterstützen die anerkannten Musikschulen mit Beiträgen an Unterrichtseinheiten, die besucht werden durch zugelassene Musikschülerinnen und -schüler ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 20. (bei laufender Ausbildung 25.) Altersjahr, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Sie leisten einen Beitrag von mind. 30 Prozent an die Personalkosten für diese Unterrichtseinheiten sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Betriebs- und Infrastrukturkosten (Art. 11</p>

	<p>Trägerschaft einen Leistungsvertrag ab.</p>	<p>Abs. 4 und 5 MSG).</p> <p>Nach Art. 11 Abs. 2 MSG kann eine Gemeinde ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken. Sie hat diesfalls aber trotzdem Beiträge an andere Musikschulen auszurichten, wenn ein wichtiger Grund für den Unterrichtsbesuch in dieser anderen Musikschule besteht (Art. 11 Abs. 3 MSG). In Art. 19 Abs. 2 des Reglementsentwurfs wird ausdrücklich festgehalten, dass Jegenstorf die Beiträge auf eine bestimmte Musikschule beschränken kann. Diese Beschränkung erfolgt nicht bereits durch Reglement, sondern mit Beschluss des zuständigen Organs. Sie wird sinnvollerweise mit dem Beschluss über den Abschluss eines Leistungsvertrags mit der Trägerschaft der bezeichneten Musikschule verbunden (Abs. 3). Die Zuständigkeit zum Abschluss des Leistungsvertrags richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabenhöhe (Art. 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 28. November 2008 [GO]).</p>
<p>Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.</p> <p>² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Gemeinde Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern gewährt.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i></p> <p>Das Regelschulangebot umfasst nach Art. 1c Abs. 2 Bst. e VSG auch den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>Die Einzelheiten des schulärztlichen Diensts sind in der kantonalen Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) geregelt. Regelungsspielraum für die Gemeinden besteht hier nicht. Diese sind stattdessen nur für die Organisation und Überwachung zuständig (Art. 3 Bst. a und Art. 4 SDV, Art. 19 Abs. 1 SDV).</p> <p>Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Diensts sind in Art. 60 Abs. 3 VSG beschrieben. Auch hier trifft die Gemeinden in erster Linie eine Umsetzungsverantwortung.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Gemeinden können aber (ausserhalb der Kostenübernahme für sozialhilfeberechtigte Eltern) Kostenbeiträge an zahnärztliche Behandlungen ausrichten (Art. 60 Abs. 4 VSG). Solche Kostenbeiträge sieht die geltende Verordnung der Gemeinde vom 16. Juni 2015 über den schulzahnärztlichen Dienst vor. Neu soll bereits das Reglement den Gemeinderat ermächtigen, eine entsprechende Kostenbeteiligung vorzusehen. Mit der Ermächtigung verbunden ist auch die Zuständigkeit zum Beschluss über die erforderlichen Ausgaben.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Einzelheiten zum schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Dienst sollen durch Verordnung geregelt werden, soweit sie überhaupt</p>

		einer rechtsatzmässigen Festlegung bedürfen. Dazu gehören organisatorische Festlegungen, aber namentlich auch die Frage der Kostenbeiträge.
Zusätzliche Angebote	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p>² Sie kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich freiwilligen Schulsport, Aufgabenhilfe, eine Gemeindebibliothek und Angebote der Erwachsenenbildung oder Integration fremdsprachiger Kinder im Vorkindergartenalter.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Die Schulsozialarbeit wurde in Jegenstorf vor einigen Jahren definitiv eingeführt und soll als festes zusätzliches Angebot bereits auf Stufe Bildungsreglement verankert werden. Weil mit der Schulsozialarbeit in erster Linie Personalkosten verbunden sind und der Gemeinderat über eine besondere Ausgabenbefugnis im Zusammenhang mit dem Stellenetat verfügt (Art. 47 Bst. c GO), würden neue Ausgaben ohnehin in seine Zuständigkeit fallen.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Die Bestimmung stellt die reglementarische Grundlage für die Einführung zusätzlicher Angebote dar. Ausgabenzuständigkeiten werden mit Abs. 2 aber nicht übertragen. Der Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs bleibt daher stets vorbehalten. Entgegen Art. 8 des geltenden Bildungsreglements wird aber nicht mehr auf das ordentliche Budget verwiesen. Zusätzliche Angebote müssen auch mittels eines Kredits für wiederkehrende Ausgaben eingeführt werden können, um über mehrere Jahre Planungssicherheit zu haben.</p> <p>In Abs. 2 nicht (ausdrücklich) erwähnt ist die Schulbibliothek, die in erster Linie eine Frage der Schuleinrichtung bildet.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Gemeinde kann von den Eltern folgende weiteren Gebühren erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt werden, b. angemessene, höchstens kostendeckende Beiträge für Exkursionen und Lager ausserhalb des ordentlichen Unterrichts. <p>² Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Artikel 21 Absatz 2 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten,</p>	<p>Nach dem Anhang zur geltenden Bildungsverordnung erhebt die Gemeinde von den Eltern Beiträge für ein- oder dreitägige Schulreisen, für Landschulwochen, für Skilager und Polysportwochen. Weiter werden heute Elternbeiträge für freiwilligen Schulsport und für die Aufgabenhilfe erhoben, wobei eine Rechtsgrundlage derzeit noch fehlt. Die erwähnten Kostenbeiträge der Eltern für Schulreisen und -lager sowie Sportwochen und zusätzliche Angebote stellen Gebühren im Rechtssinne dar. Gleiches gilt auch für die Bibliotheksgebühren, die heute im Anhang zur Verordnung Gemeindebibliothek vom 29. August 2016 geregelt sind. Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht soll neu das Reglement wenigstens eine Ermächtigung enthalten, in den skizzierten Fällen Gebühren zu erheben.</p> <p><i>Zu Abs. 1 insbesondere:</i> In einem Urteil betreffend den Kanton Aargau hat das Bundesgericht im Jahr 2017 entschieden, dass Aufwendungen für Exkursionen und Lager zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht gehören, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern nach Bundesgericht</p>

	<p>insbesondere die Höhe der weiteren Gebühren, durch Verordnung.</p>	<p>neu nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich gemäss Bundesgericht auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen (BGE 144 I 1 E. 3.1.3). Für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, dürfen hingegen nach Bundesgericht höhere Beiträge verlangt werden, wenn eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht (BGE 144 I 1 E. 3.1.4). Abs. 1 trägt diesen neusten Vorgaben Rechnung und unterscheidet zwischen den Schulreisen, Schullagern und Sportwochen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts, wo eine grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme besteht, und weiteren (freiwilligen) Exkursionen und Lagern. Derzeit verfügt die Gemeinde über kein Angebot nach Bst. b.</p> <p>Die Einzelheiten, namentlich die Höhe der weiteren Gebühren, regelt der Gemeinderat weiterhin durch Verordnung.</p>
<p>Organisation und Zuständigkeiten</p>		
<p>Schulorgane</p>	<p>Art. 23 Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. die Bildungs- und Kulturkommission, c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur, d. die Schulleitungen, e. die Leitung Tagesbetreuung. 	<p>Die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Lehreranstellungsgesetzgebung weisen dem Gemeinderat, der Schulkommission und der Schulleitung verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten zu. Gemeinden verfügen aber auch bei der Organisation der Volksschule über eine gewisse Autonomie: Nach Art. 34 Abs. 3 VSG können sie Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen, sofern sie dabei die Trennung zwischen der Aufsicht durch die politischen Gemeindebehörden einerseits und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschulen durch die Schulleitungen andererseits beachten.</p> <p>Schulorgane der Gemeinde Jegenstorf sind heute der Gemeinderat, die zuständige Ressortleitung, die Bildungskommission, die Gesamtschulleitung, die Standortschulleitungen, die Leitung Spezialunterricht und die Tagesschulleitung (siehe Art. 6 f. der geltenden Bildungsverordnung). Im Rahmen des Projekts Bildungsstrukturreform hat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe die Schulorganisation der Gemeinde Jegenstorf eingehend überprüft. Ergebnis war, dass mit der aktuellen Organisation und den vorhandenen Ressourcen den zunehmenden Anforderungen der Volksschule nicht mehr Rechnung getragen werden kann: Auf operativer Ebene müssen Schulleitungen immer mehr Aufgaben</p>

		<p>übernehmen (z.B. Koordination mit dem Tagesschulbetrieb) und auf Führungsebene ergibt sich zunehmender Steuerungsbedarf, der durch die bestehenden Funktionen und Ressourcen nicht hinreichend abgedeckt ist. Die Schulorganisation soll vor diesem Hintergrund angepasst werden. Die wichtigsten Neuerungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bildungskommission soll zukünftig auch Aufgaben im bildungsnahen kulturellen Bereich wahrnehmen, welche heute in die Zuständigkeiten der gemeinderätlichen Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur (EBK) fallen (namentlich Bibliothek, Lesungen im Schloss). Die Kommission soll daher in «Bildungs- und Kulturkommission» umbenannt werden. - Anstelle der Funktion Gesamtschulleitung wird eine Abteilungsleitung Bildung und Kultur geschaffen. Diese ist wie die heutige Gesamtschulleitung verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der gesamten Schule, übernimmt aber auch zusätzliche Aufgaben. Sie ist namentlich zuständig für die Anstellung/Entlassung sowie Führung der Schulleitungen und der Tagesschulleitung (neu: Leitung Tagesbetreuung) – Aufgaben, die derzeit noch der Bildungskommission zukommen. Auch stellt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur die Integration der Schule in die Gemeindeverwaltung sicher. <p>Weiter soll die Verantwortung für das ergänzende Volksschulangebot der Ferienbetreuung vom Ressort Soziales und der Kommission für Soziale Anliegen (KOSA) in das Ressort Bildung und Kultur und zur Bildungs- und Kulturkommission wechseln.</p> <p>Die organisatorischen Anpassungen fallen zu einem grossen Teil in die Zuständigkeit des Gemeinderats, vorab die Schaffung und pensenmässige Ausgestaltung der neuen Funktion Abteilungsleitung Bildung und Kultur: Nach Art. 47 Bst. c GO beschliesst der Gemeinderat Anpassungen des ordentlichen Stellenetats mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen; er ist demnach ungeachtet der damit verbundenen Kosten zuständig für den Entscheid, ob eine Abteilungsleitung Bildung und Kultur geschaffen wird und zu welchem Pensum diese durch die Gemeinde angestellt und finanziert wird. Die obersten Schulorgane gemäss der neuen Organisationsstruktur sind allerdings im Bildungsreglement aufzuführen.</p> <p>Der Begriff der Schulleitungen ist bewusst offen und umfasst die heutigen Standort-schulleitungen und die Leitung Spezialunterricht als besondere</p>
--	--	---

		<p>Schulleitungsfunktion. Eine Präzisierung soll hier nicht vorgenommen werden, weil die Verwaltungsorganisation in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt (vgl. auch Art. 49 Abs. 1 GO) und auf Stufe Verordnung näher festgelegt wird.</p> <p>Die Aufzählung der Schulorgane ist nicht abschliessend. Als Schulorgan tritt z.B. auch das zuständige Gemeinderatsmitglied und Präsidium der Bildungs- und Kulturkommission auf, wenn es gestützt auf eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen für die Schule handelt (zur Delegation siehe Art. 11 Abs. 1 GO, siehe auch Art. 26 Abs. 2 Reglementsentwurf).</p>
<p>Gemeinderat</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die strategische Ausrichtung der Schule, b. die Schaffung und Aufhebung von Klassen und die Führung von Mischklassen, c. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen, d. die Zusammenarbeitsform (Schulmodell) auf Sekundarstufe I, e. den Antrag auf Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an die zuständige kantonale Stelle, f. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, g. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot, h. die Einführung und Aufhebung von zusätzlichen Angeboten nach Artikel 21 Absatz 2, i. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement, soweit sie in die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht kraft besonderer Vorschrift die Bildungs- und Kulturkommission zuständig ist. <p>² Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anstellung und Entlassung der 	<p>Nach der Rechtsprechung müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungs- und Kulturkommission als Kommission mit Entscheidungsbefugnissen – und in Abgrenzung dazu auch jene des Gemeinderats – jedenfalls in den Grundzügen im Reglement festgehalten werden.</p> <p>Heute sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats in Art. 6 der Bildungsverordnung und im Funktionendiagramm der Schulen Jegenstorf geregelt. Neu sollen sie aufgrund der erwähnten Vorgaben im Bildungsreglement aufgeführt werden. Die bisherigen Zuständigkeiten des Gemeinderats werden dabei im Wesentlichen beibehalten, wobei die Totalrevision des Reglements zum Anlass genommen wurde für eine saubere Entflechtung der Zuständigkeiten von Gemeinderat und Kommission.</p> <p><i>Zu Abs. 1:</i> Abs. 1 nennt verschiedene Zuständigkeiten für Entscheide von schulstrategischer Bedeutung, welche der Gemeinderat zu treffen hat. Zu einzelnen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bst. b: Zusätzlich zur bereits nach Art. 47 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VSG grundsätzlich dem Gemeinderat zugedachten Zuständigkeit, über die Schaffung und Aufhebung von Klassen zu beschliessen, wird hier auch die Führung von Mischklassen erwähnt. Ob Klassen als Mischklassen geführt werden sollen (d.h. jahrgangsübergreifend), ist auch eine strategisch-politische Frage. Nicht unter Bst. b fällt die Einführung einer Basisstufenklasse, weil es sich hier um ein besonderes Unterrichtsmodell im Zyklus 1 handelt (vgl. auch Art. 46a VSG). Zuständig für die Einführung von Basisstufenklassen wäre aufgrund der damit verbundenen wiederkehrenden Ausgaben die Gemeindeversammlung. - Bst. c: Siehe Art. 47 Abs. 1 Bst. c VSG - Bst. d: Neu fällt auch die Festlegung der Zusammenarbeitsform

	<p>Abteilungsleitung Bildung und Kultur, b. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, sofern dieser nicht durch einen Vertrag nach Buchstabe i geregelt ist.</p> <p>³ Er erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement (Art. 33).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr, soweit diese nicht einem anderen Schulorgan zugewiesen sind.</p>	<p>(Schulmodell) auf Sekundarstufe 1 in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Gemeinderat trifft entsprechende Beschlüsse grundsätzlich auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission (siehe Art. 27 Abs. 1 Bst. a Entwurf Bildungsreglement). Dies ist aber nicht zwingend (vgl. die Antragsrechte der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Verwaltung in Art. 8 Abs. 1 der Verwaltungsverordnung vom 13. September 2021 [VVO]).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. f: Siehe Art. 47 Abs. 1 Bst. b VSG. Die Ausgestaltung des konkreten Angebots an fakultativem Unterricht obliegt indes einem anderen Schulorgan (siehe Entwurf Bildungsverordnung). <p>In den Fällen von Bst. b bis g ist der Gemeinderat auch für den Beschluss über die entsprechenden Ausgaben zuständig (siehe auch die vorangehenden Erläuterungen).</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Hier werden zwei Einzelfallentscheide aufgeführt, die aufgrund ihrer Bedeutung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen sollen. So ist der Gemeinderat Anstellungsbehörde der Abteilungsleitung Bildung und Kultur (bisher: Gesamtschulleitung) und entscheidet er auch über Gesuche um Bewilligung eines auswärtigen Schulbesuchs aus wichtigen Gründen und ausserhalb von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 VSG).</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass von Ausführungsvorschriften (Verordnungen). Dazu gehören auch Regelungen zur Eltern- und Schülermitwirkung und zur Benützung der Schul- und Sportanlagen (im Einzelnen siehe Art. 33).</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Art. 35 Abs. 2 Bst. d VSG sieht für den Bildungsbereich eine Auffangkompetenz der Schulkommission vor («nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss ... wahr»). Gemeinden können diese subsidiäre Generalkompetenz aber abweichend regeln und namentlich dem Gemeinderat zuweisen, wie dies Art. 45 Abs. 2 GO im Allgemeinen vorsieht. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Für die (voraussichtlich wenigen) Aufgaben und Befugnisse, welche keinem anderen Schulorgan zugewiesen sind, soll in Abs. 4 der Gemeinderat als zuständig erklärt werden.</p>
<p>Bildungs- und Kulturkommission a) Mitgliederzahl, Wahl und Zusammensetzung</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Bildungs- und Kulturkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnissen und besteht aus sieben Mitgliedern.</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Die Bildungs- und Kulturkommission ist eine ständige Kommission der Stimmberechtigten mit Entscheidbefugnissen. Damit ist klargestellt, dass die für ständige Kommissionen bzw. für Kommissionen mit Entscheidbefugnissen geltenden Regelungen der GO betreffend</p>

	<p>² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die weiteren sechs Mitglieder in Berücksichtigung von Absatz 4.</p> <p>⁴ Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.</p>	<p>Wählbarkeit (Art. 12), Amtszeitbeschränkung (Art. 14) und Unvereinbarkeiten (Art. 15) auf die Bildungs- und Kulturkommission direkt anwendbar sind.</p> <p><i>Zu Abs. 2 bis 4:</i> Heute setzt sich die Bildungskommission gemäss Anhang zum geltenden Bildungsreglement aus sieben Mitgliedern zusammen. Das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Mitglied. Weitere fünf Mitglieder der Gemeinde Jegenstorf werden an der Urne im Proporzwahlverfahren gewählt (siehe zur Wahl an der Urne Art. 35 Abs. 2 Bst. b GO). Ein Mitglied der Vertragsgemeinden Iffwil/Zuzwil, die sich der Einwohnergemeinde Jegenstorf betreffend Sekundarstufe I und Spezialunterricht angeschlossen haben, wird gemäss Anhang zum Bildungsreglement durch die Wahlorgane der Vertragsgemeinden bestimmt, wobei sein Einsitz in die Kommission durch den Gemeinderat Jegenstorf bestätigt wird. Der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Jegenstorf und den Gemeinden Iffwil/Zuzwil vom Dezember 2019 sieht indes keine ständige Vertretung der Anschlussgemeinden in der Bildungskommission mehr vor. Stattdessen wird mindestens einmal jährlich ein gegenseitiger Austausch der Bildungspräsidenten und der Schulleitung gepflegt. Faktisch hat die Bildungskommission heute daher nur noch sechs Mitglieder und ist damit nicht entsprechend den reglementarischen Vorgaben besetzt.</p> <p>Der Entwurf für ein neues Bildungsreglement sieht vor diesem Hintergrund verschiedene Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf eine ständige Vertretung der Anschlussgemeinden in der Kommission - Wahl der Mitglieder der Bildungskommission durch den Gemeinderat und entsprechend seiner parteipolitischen Zusammensetzung; Verzicht auf Urnenwahl durch die Stimmberechtigten: Weil für wichtige, schulstrategische Entscheide der Gemeinderat zuständig ist und die Bildungs- und Kulturkommission in erster Linie verantwortlich ist für die Konkretisierung der strategischen Vorgaben auf pädagogisch-betrieblicher Ebene, die Qualitätssicherung und das Controlling sowie für wichtige Einzelfallentscheide, scheint eine Urnenwahl durch die Stimmberechtigten nicht angezeigt und eine Wahl durch den Gemeinderat sachgerechter. Die Bildungskommission ist im Übrigen heute die einzige Kommission der Gemeinde, deren Mitglieder durch die Stimmberechtigten gewählt werden. Auch die Mitglieder der Kommission regionale Sozialbehörde werden durch den
--	--	---

		Gemeinderat gewählt (Art. 50 und Anhang I GO).
b) Organisation	<p>Art. 26</p> <p>¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Bildungs- und Kulturkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>² Die Bildungs- und Kulturkommission kann einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss selbständige Entscheidbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.</p> <p>³ Soweit die Ausführungsvorschriften keine besonderen Vorgaben enthalten, gelten für die Organisation und die Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.</p>	<p><i>Zu Abs. 1 und 2:</i> Wie heute soll das zuständige Gemeinderatsmitglied (Ressortleitung Bildung und Kultur) die Bildungs- und Kulturkommission präsidiieren. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst, d.h. sie bestimmt z.B. selbst, wer das Vizepräsidium ausübt und ob den einzelnen Mitgliedern Ressorts zugewiesen werden.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Nach Art. 11 Abs. 1 GO können durch Reglement, Verordnung oder Beschluss selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen. Abs. 2 sieht entsprechend vor, dass die Bildungs- und Kulturkommission durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss selbständige Entscheidbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen kann (siehe auch Erläuterungen zu Art. 23 des Reglementsentwurfs betreffend Schulorgane).</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Art. 3 ff. VVO enthält Bestimmungen zur Organisation und zum Verfahren der Sitzungen des Gemeinderats. Diese sind nach Abs. 3 auf die Bildungs- und Kulturkommission sinngemäss anwendbar. Von Bedeutung sind insbesondere die Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zum Zirkularverfahren und zur Beschlussfassung. Vorgesehen ist, in der Bildungsverordnung Teilnahmerechte der Abteilungsleitung Bildung und Kultur und der Schulleitungen als besondere Vorgaben zu verankern.</p>
c) Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Bildungs- und Kulturkommission nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung wahr, soweit die Gemeinde diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anträge an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 24 Absatz 1, b. das Leitbild und die Qualitätsentwicklung der Schule, c. das Umsetzungskonzept Integration, d. das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung, e. die Selbstevaluation und Qualitätssicherung, 	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Für die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungs- und Kulturkommission soll vorbehältlich einer abweichenden Festlegung der Gemeinde auf die Volksschulgesetzgebung abgestellt werden. Die Lehreranstellungsgesetzgebung ist bewusst nicht aufgeführt: Die Bildungs- und Kulturkommission nimmt neu keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Anstellung von Lehrpersonen mehr wahr (neu: Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder Schulleitungen). Schulstrategische Entscheide wie z.B. die Einführung oder Aufhebung von Klassen soll sodann weiterhin der Gemeinderat treffen (Näheres siehe Art. 24 Abs. 1 und zugehörige Erläuterungen).</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Hier werden insbesondere die Zuständigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit der Konkretisierung der strategischen Vorgaben auf pädagogisch-betrieblicher Ebene und der Qualitätssicherung inkl. Controlling bzw. Aufsicht festgehalten (Bst. b bis f). Weiter soll die Bildungs- und Kulturkommission wie bisher für wichtige organisatorische Belange zuständig sein (Bst. g und h).</p>

	<p>f. Vorgaben zur Kommunikation, g. die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Schulstandorten, h. die Festlegung der Ferienordnung und der Anzahl Schulwochen pro Schuljahr.</p> <p>³Die Bildungs- und Kulturkommission entscheidet namentlich über</p> <p>a. die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 12. Schuljahr (Art. 24 VSG), b. die Erteilung schriftlicher Verweise und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 4 und 5 VSG), c. den Ausschluss vom Besuch der Tagesschule und der Ferienbetreuung (Art. 10 und 15), d. die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG), e. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnisses (Art. 32 Abs. 2 VSG).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann der Bildungs- und Kulturkommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.</p>	<p><i>Zu Abs. 3:</i> Hier werden wichtige Einzelfallentscheide aufgeführt, für welche die Bildungs- und Kulturkommission für zuständig erklärt wird. Die Kommission war bereits bisher für entsprechende Belange zuständig.</p> <p><i>Zu Abs. 4:</i> Die Zuständigkeitszuweisungen an die Bildungs- und Kulturkommission sind nicht abschliessend. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen. So kann er beispielsweise in bestimmten Bereichen die Kommission zuständig erklären zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Dritten (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. i).</p> <p>Neu soll die Bildungs- und Kulturkommission nicht mehr Anstellungsbehörde der Schulleitungen sein (siehe Erläuterungen zu Art. 23).</p>
<p>Weitere Schulorgane</p>	<p>Art. 28 Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Schulleitungen und der Leitung Tagesbetreuung soweit erforderlich durch Verordnung.</p>	<p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Schulleitungen und der Leitung Tagesbetreuung bedürfen keiner Grundlage im Reglement. Sie sollen durch den Gemeinderat soweit erforderlich in der Bildungsverordnung geregelt werden. Namentlich für Verfügungsbefugnisse ist eine Grundlage in der Verordnung vorausgesetzt (Art. 31 Abs. 2 GG).</p>
<p>Anstellung Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Mitarbeitenden Tagesbetreuung</p>	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeinde stellt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, sofern sie auch Schulleitungsaufgaben im Sinne der kantonalen Volksschul- und</p>	<p>Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur wird voraussichtlich Schulleitungsaufgaben im Sinne der Volksschulgesetzgebung sowie weitere Aufgaben wahrnehmen. Für den Bereich der Schulleitungsaufgaben untersteht sie gestützt auf übergeordnetes Recht zwingend der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung; für die übrigen Aufgaben würde sie hingegen durch die Gemeinde nach kommunalem Personalrecht angestellt, sofern die Gemeinde hier nicht auf Stufe Reglement eine abweichende</p>

	<p>Lehreranstaltungsgesetzgebung wahrnimmt.</p> <p>²Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesbetreuung und der weiteren Mitarbeitenden der Tagesbetreuung richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p> <p>³Die Gemeinde stellt Mitarbeitende der Tagesbetreuung mit einem festen Beschäftigungsgrad, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.</p>	<p>Regelung trifft. Ebenso verhält es sich bei Lehrpersonen der Gemeinde, die gleichzeitig Betreuungsaufgaben in der Tagesschule wahrnehmen: Das Personal der Tagesschule fällt nicht in den Anwendungsbereich der kantonalen Lehreranstaltungsgesetzgebung. Tagesschulleitung und Tagesschulmitarbeitende werden daher vorbehaltlich abweichender kommunaler Regelungen durch die Gemeinden nach kommunalem Personalrecht angestellt. Wenn Mitarbeitende der Tagesschule gleichzeitig als Lehrpersonen in der Gemeinde tätig sind, verfügen sie demnach über zwei Anstellungen bei der Gemeinde: Die Anstellung nach kommunalem Personalrecht für die Tätigkeit in der Tagesschule und die Anstellung nach kantonaler Lehreranstaltungsgesetzgebung für die Tätigkeit als Lehrperson.</p> <p>Für Tagesschulmitarbeitende, die an einer Volksschule im Kanton Bern angestellt sind, sieht die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) Folgendes vor: Falls die Gemeinde dies möchte, kann sie den auf die Tagesschulanstellung entfallenden Lohnanteil gegen eine Jahresgebühr über das Personal- und Informationssystem des Kantons abrechnen lassen und die Gehaltsauszahlung damit auslagern. Vorausgesetzt ist der Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Kanton und die Übernahme der lohnrelevanten Bestimmungen der Lehreranstaltungsgesetzgebung sowie ergänzend der kantonalen Personalgesetzgebung für die betroffenen Tagesschulmitarbeitenden. Konkret müssen sich Gehaltseinstufung und Gehaltsentwicklung, Sozialzulagen, Sozialversicherungen (inkl. berufliche Vorsorge), Treueprämie und Altersentlastung nach den für Lehrpersonen geltenden Bestimmungen richten. Die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kommunalen Personalrecht (Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Pensum, ...). Auch die Einreihung in eine Gehaltsklasse gemäss Lehreranstaltungsgesetzgebung bestimmt die Gemeinde. Zum Ganzen siehe die Information des AKVB für Gemeinden betreffend Anstellung von Tagesschulmitarbeitenden und den Entwurf eines Dienstleistungsvertrags, beides abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote/tagesschulangebote-eroeffnen-und-fuehren/personal-in-der-tagesschule.html.</p> <p>Die gleiche Möglichkeit (Gehaltsauszahlung über den Kanton via SAP) besteht nach Rücksprache mit der BKD auch für Funktionen wie jene der neuen Abteilungsleitung Bildung und Kultur.</p> <p>Für Lehrpersonen mit einer Anstellung an der Schule Jegenstorf, die auch</p>
--	--	--

		<p>an der Tagesschule angestellt sind, sehen das geltende Bildungsreglement (Art. 6 Abs. 2) und die geltende Bildungsverordnung (Art. 19 Abs. 5) bereits heute eine «ergänzende» Anwendbarkeit der Lehreranstellungsgesetzgebung und die Gehaltsabwicklung über PERSIKSA bzw. neu SAP vor. Sie werden in den gehaltsrelevanten Bereichen der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt und sind für den Teil Tagesschule in der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte eingereiht. Für beide Bereiche werden allerdings heute separate Arbeitsverhältnisse begründet, die auch separat beendet werden können/müssen.</p> <p>Neu soll das Bildungsreglement die Abteilungsleitung Bildung und Kultur, sofern sie auch Schulleitungsaufgaben nach der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahrnimmt (Abs. 1), sowie die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung mit festem Beschäftigungsgrad, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind (Abs. 3), integral den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung unterstellen. Damit kann für die verschiedenen Aufgabenbereiche durch Anstellungsverfügung ein Arbeitsverhältnis begründet werden, für das einheitliche Bedingungen gelten (insbesondere bezüglich der Beendigungsmöglichkeiten). Der Gemeinderat wird allerdings weiterhin die Gehaltseinreihung festzulegen haben und er wird bei der Abteilungsleitung Bildung und Kultur das Pensum sowie bei den Mitarbeitenden Tagesbetreuung die Anzahl Arbeitsminuten bestimmen, welche einer Unterrichtslektion gemäss Pensenmeldung entspricht.</p> <p>Die in Abs. 1 vorgesehene Einschränkung, wonach die Lehreranstellungsgesetzgebung für die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nur gilt, wenn diese auch Schulleitungsaufgaben gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung erfüllt, ist aus dem folgenden Grund nötig: Der Gemeinderat ist zuständig für die Zuweisung von Aufgaben an die Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie die Schulleitungen im eigentlichen Sinne und nimmt dies hauptsächlich auf Stufe Verordnung vor. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Abteilungsleitung Bildung und Kultur dereinst nur noch Aufgaben wahrnehmen wird, welche nicht über den Schulleitungspool abgegolten werden. Diesfalls dürfte eine Gehaltsauszahlung via BKD von vornherein ausser Betracht fallen und es rechtfertigt sich auch eine Anstellung nach den Bedingungen der Lehreranstellungsgesetzgebung nicht mehr. Die in Abs. 1 vorgesehene Unterstellung würde diesfalls nicht mehr greifen und die Abteilungsleitung Bildung und Kultur wäre – wie die übrigen Abteilungsleitungen – nach</p>
--	--	---

		<p>kommunalem Personalrecht anzustellen.</p> <p>Werden Lehrpersonen nur kurzfristig/aushilfweise für Einsätze in der Tagesbetreuung angestellt, so greift Abs. 3 nicht und wird hierfür eine separate Stundenlohanstellung nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde begründet (Abs. 2).</p> <p>Die Unterstellung unter die Lehreranstellungsgesetzgebung bringt administrative und rechtliche Vereinfachungen (nur eine Anstellung nötig, einheitliche Bedingungen, kein Dualismus zweier Systeme). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie gegenüber einer Unterstellung nur in den lohnrelevanten Belangen gewisse Mehrkosten zur Folge hat. So gelten z.B. die Kündigungstermine gegenüber Lehrpersonen (31. Juli und 31. Januar) neu auch für den Anstellungsteil Tagesschule, d.h. eine Entlassung während des Semesters wäre nicht mehr möglich. Die Vereinfachungen dürften aber deutlich stärker ins Gewicht fallen.</p>
<p>Information und Mitwirkung Lehrpersonen</p>	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.</p> <p>² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beraten und unterstützen die Schulleitungen, b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung, c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder an die Bildungs- und Kulturkommission. 	<p>Nach Art. 43 Abs. 2 VSG gewährleisten die Gemeinden mit Erlass die Mitwirkung und Information der Lehrpersonen. Diesem Auftrag kommt die Gemeinde mit Abs. 1 nach.</p> <p>Abs. 2 ergänzt, dass die Mitwirkung in erster Linie über die Lehrerkonferenzen erfolgt. Sodann werden die in Art. 44 VSG aufgelisteten Aufgaben der Lehrerkonferenzen hier zugeschnitten auf die Organisationsstruktur der Gemeinde wiedergegeben (siehe v.a. Bst. c).</p> <p>Anders als die Lehrerkonferenzen gibt das VSG Schulleitungskonferenzen nicht vor. Sie werden im Bildungsreglement daher nicht extra aufgeführt. Eine im neuen Entwurf der Bildungsverordnung vorgesehene Aufgabe der Abteilungsleitung Bildung und Kultur stellt indes die Koordination zwischen den Schulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule und der Leitung Tagesbetreuung und deren Mitwirkung bei gesamtschulischen Themen dar. Heute besteht für diese Aufgabe das Gefäss der Schulleitungskonferenzen.</p>
<p>Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schüler</p>		
<p>Mitwirkung Eltern</p>	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher (Art. 31 VSG).</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Art. 31 Abs. 1 bis 4 VSG regeln die Zusammenarbeit, die Information der Eltern durch die Schulorgane und Lehrerschaft sowie die Elternmitsprache. Abs. 1 verweist auf diese Vorgaben.</p> <p><i>Zu Abs. 2:</i> Nach Art. 31 Abs. 5 VSG können Gemeinden weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen. Eine solche weitere Form ist beispielsweise der Elternrat.</p> <p>In Jegenstorf besteht seit dem Schuljahr 2020/2021 ein Elternrat. Dieser</p>

	² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.	wurde zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts geschaffen und ist inzwischen als institutionalisierte Form der Elternmitwirkung, die über die kantonalen Mindestvorgaben hinausgeht, definitiv eingeführt worden. Er soll – gestützt auf die Ermächtigung in Art. 31 Abs. 2 des neuen Bildungsreglements – auf Stufe Verordnung verankert werden.
Mitwirkung Schülerinnen und Schüler	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft beziehen die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Schullebens mit ein.</p> <p>² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler vorsehen.</p>	<p>Abs. 1 entspricht Art. 9 Abs. 2 des geltenden Bildungsreglements.</p> <p>Wie bei der Mitwirkung der Eltern soll der Gemeinderat sodann ermächtigt werden, durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (z.B. in einem Schülerrat) vorzusehen. Heute besteht für den Zyklus 3 ein Schülerrat.</p>
Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 33</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p> <p>² Er regelt namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg, b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot, c. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren, d. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst, e. die zusätzlichen Angebote nach Artikel 21 Absatz 2, f. die weiteren Gebühren, g. die Organisation und Zuständigkeiten, h. die weitergehende Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern, i. die Nutzung der Schulanlagen. 	Die Aufzählung der Regelungsinhalte auf Stufe Verordnung ist nicht abschliessend («namentlich»). Soweit der Gemeinderat sich anderweitig auf eine hinreichende Delegation der Rechtsetzungskompetenz stützen kann, kann er auch weitere Bereiche auf Stufe Verordnung regeln.

Übergangsbestimmung	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt und bilden zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Bildungs- und Kulturkommission gemäss diesem Reglement.</p> <p>² Neuwahlen nach Massgabe dieses Reglements erfolgen vor Beginn der nächsten Legislatur.</p>	<p>Die laufende Amtsdauer endet am 31. Dezember 2025. Bis zum Ablauf dieser Amtsdauer sollen die 2021 von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Bildungscommission im Amt bleiben; auf ausserordentliche Neuwahlen wird verzichtet.</p> <p>Sie bilden mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zusammen die neue Bildungs- und Kulturkommission, welche die Aufgaben nach diesem Reglement und den weiteren Regelungen der Gemeinde (v.a. in den Ausführungsvorschriften) wahrnimmt. Neuwahlen erfolgen erst Ende 2024.</p> <p>Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 23 des Reglementsentwurfs erwähnt, sieht die Strukturreform vor, dass die gemeinderätliche Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur (EBK) aufgehoben wird und ihre Aufgaben auf die Bildungs- und Kulturkommission und die Kommission für Soziale Anliegen (KOSA) aufgeteilt werden. Die Bildungs- und Kulturkommission soll von der EBK namentlich die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gemeindebibliothek und den Lesungen im Schloss übernehmen. Diese Änderung in den Zuständigkeiten der Kommissionen betrifft indes nicht die Aufgaben, welche die Bildungs- und Kulturkommission nach diesem Reglement wahrnimmt. Der Gemeinderat wird daher die Umsetzung und den Zeitpunkt auf Stufe Verordnung festlegen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 35</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Bildungsreglement (inkl. Tagesschule) vom 21. Juni 2013 aufgehoben.</p>	<p>Das neue Bildungsreglement soll zusammen mit den neuen Ausführungsverordnungen nach Möglichkeit auf den 1. August 2024 und damit auf den Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten. Weil das neue Bildungsreglement die Wahl der Bildungs- und Kulturkommission durch den Gemeinderat (anstelle der Stimmberechtigten) vorsieht, bedingt es eine gleichzeitige Teilrevision der GO. Diese muss vor ihrem Inkrafttreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) genehmigt werden. Vor diesem Hintergrund soll der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.</p>

11. März 2024

Entwurf Teilrevision Gemeindeordnung

Regelungsentwurf		Erläuterungen
Urnenwahlen	<p>Art. 35</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Sie wählen im Verhältniswahlverfahren:</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (aufgehoben)</p>	<p>Nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b GO wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne die Mitglieder der Bildungskommission gemäss Bildungsreglement. Neu sollen die Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission durch den Gemeinderat gewählt werden. Art. 35 Abs. 2 Bst. b GO ist daher aufzuheben.</p>
Ständige Kommissionen a der Stimmberechtigten	<p>Art. 50</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu) Die Stimmberechtigten können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Reglement weitere Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Art. 50 GO regelt heute nur die Kommission regionale Sozialbehörde und verweist für Mitgliederzahl, Wahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommission auf Anhang I. In der GO nicht erwähnt sind damit weitere ständige Kommissionen der Stimmberechtigten, die – wie die Bildungs- und Kulturkommission – in einem anderen Reglement eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund soll die Marginalie zu Art. 50 geändert werden in «Ständige Kommissionen a. der Stimmberechtigten». Art. 50 soll zudem mit einem Absatz ergänzt werden, wonach die Stimmberechtigten in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Reglement weitere Kommissionen einsetzen können. Eine solche weitere Kommission bildet die im Bildungsreglement vorgesehene Bildungs- und Kulturkommission. Der Umstand, dass die Bildungs- und Kulturkommission in der GO nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, ändert nichts daran, dass es sich um eine durch Reglement und damit durch Beschluss der Stimmberechtigten eingesetzte Kommission handelt.</p>

11. März 2024